

# Legal Alert

Telekommunikation: Grünes Licht für die Neunutzung der Funkfrequenzen im 900-MHz-Band

November 2009

**Am 9. November 2009 ist die Richtlinie 2009/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/372/EWG in Kraft getreten. Die neue Richtlinie hebt die Auflage auf, wonach die Frequenzen 880-915 MHz und 925-960 MHz (sog. 900-MHz-Band) ausschließlich für vor mehr als zwanzig Jahren kraft der Richtlinie 87/372/EWG eingeführte GSM-Systeme verfügbar gemacht wurden.**

27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island und Liechtenstein haben die Möglichkeit bekommen, die Frequenzen im wichtigen 900-MHz-Band flexibler zu gestalten.

Die Frequenzen des 900-MHz-Bandes werden nun auch anderen Systemen der elektronischen Kommunikation, in erster Linie dem UMTS-System (Mobilfunknetze der sog. dritten Generation), das in der neuen Richtlinie explizite genannt wird, dienen. Es steht aber nichts im Wege, dass diese Frequenzen auch für andere Technologien bereitgestellt werden, darunter für das derzeit entwickelte LTE-System (vierte Generation des Mobilfunks). Als einzige Vorbedingung für die neue breite Nutzung des 900-MHz-Bandes gilt es zu vermeiden, dass die GSM-Systeme durch die neuen Systeme funktechnisch gestört werden könnten.

**Welche Folgen wird die Umsetzung der neuen Richtlinie für den Markt haben?**

- 1. Mögliche Reservierung von Frequenzen aus dem 900-MHz-Band für verschiedene Mobilfunksysteme (GSM, UMTS bzw. LTE)** – nach dem Grundsatz der Technologieneutralität.
- 2. Mögliche individuelle Beantragung der Bestimmungsänderung der Frequenzen im 900-MHz-Band durch die Mobilfunkbetreiber, denen diese Frequenzen ausschließlich für GSM-Systeme zugeteilt worden sind.** Eine „automatische“ Änderung aller bisher zugeteilten Frequenzreservierungen in diesem Band entfällt.

- 3. Risiko eines zwingenden Refarmings (Umschichtung der Frequenzen) im 900-MHz-Band.** Der Präsident des Amtes für Elektronische Kommunikation beurteilt, ob die bisherige Frequenzumschichtung in diesem Band angesichts der Liberalisierung der Nutzungsweise derselben zu keinen Wettbewerbsverzerrungen am Markt führen kann. Wird diese Gefahr erkannt, werden entsprechende Maßnahmen zur Eliminierung dieses Risikos, die im äußersten Fall auch das Refarming umfassen werden, ergriffen.

Mitgliedstaaten haben nun knapp sechs Monate Zeit, um die Vorschriften der neuen Richtlinie in ihre Rechtsordnungen einzuführen; die Umsetzungsfrist läuft zum 9. Mai 2010 ab. In Polen muss unter anderem die Verordnung des Präsidenten des Amtes für Elektronische Kommunikation über die geplante Nutzung der Frequenzen 880-890 MHz und 925-935 MHz geändert werden. Der Präsident des Amtes für Elektronische Kommunikation hat bereits entsprechende Konsultationen eingeleitet.

**Ansprechpartner**  
**Szymon Wesołowski**  
E-mail ►  
+48 22 50 50 728

